

Stadt Plauen
Geschäftsbereich II
Bürgermeister

Plauen, 05. Okt. 2018

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg.-Nr. 285-18, vom 15.05.2018

Die Verwaltung wird beauftragt, verschiedene Änderungen am beschlossenen Parkraumkonzept (351/2016 und 352/2016) vorzunehmen.

Anfragen siehe Textteil

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu dem oben genannten Antrag der CDU-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die 20 km/h-Zone inklusive die gleichrangige Einrichtung der Kreuzungsbereiche an der Forststraße wird aufgehoben. Die ursprünglichen Vorfahrtsregelungen (inklusive abbiegender Hauptstraße an der Kreuzung Krausen-, Forststraße) werden wieder in Kraft gesetzt.

Zu diesem Antragspunkt wird im Stadtbau- und Umweltausschuss am 05.11.2018 durch das Fachgebiet Verkehrsbehörde eine Information abgegeben.

2. In der Gottschaldstraße zwischen Windmühlenstraße und Bahnhofstraße wird das Anwohnerparken wieder ermöglicht.

Die untere Verkehrsbehörde hat die Situation vor Ort geprüft. Zur Verbesserung der Situation für die Bewohner wird das Anwohnerparken in der Gottschaldstraße zwischen der Windmühlenstraße und der Bahnhofstraße auf der Seite des Kinos wieder ermöglicht.

Grundsätzlich gilt, dass die verkehrsrechtliche Festsetzung privilegierter Bewohnerparkplätze in einer ausgewiesenen Bewohnerparkzone durch rechtlich selbständigen Verwaltungsakt erfolgt. Somit liegt es in eigener Zuständigkeit der Verkehrsbehörde.

Eine Beschlussfassung zu dem Antrag ist jedoch nicht zulässig.

Fazit:

Der Antrag ist nicht zulässig, da über die Ausweisung oder Rücknahme von Anwohnerparken in den einzelnen Straßenzügen die untere Verkehrsbehörde in eigener Zuständigkeit entscheidet.

3. Im Bereich Melanchthonstraße (vor der Einmündung Theaterstraße gegenüber der Busparkplätze des Vogtland Theaters) erfolgt eine Kennzeichnung des zum Halten und Parken gesperrten Bereiches mittels gezackter Linie auf der Straße (wurde teilweise bereits mündlich im Januar zugesagt und ist noch nicht erfolgt.)

Die Markierung mit einem Halteverbotsschild wurde am 16.05.2018 auf die Straße aufgebracht.

4. Vereinheitlichung der Tagesgebühr auf allen nicht zeitbeschränkten Parkstellflächen auf das Niveau der Parkplätze an der Dobenastraße. Einrichtung einer zu Dobenastraße analogen ganztägigen Parkzone auf der Melanchthonstraße zwischen Theater- und Karlstraße.

Der Antrag zielt auf die Zusammenlegung der Gebühreazonen 3 und 4 ab. Um die Auslastung dieser beiden Zonen zu optimieren, sieht auch die Verwaltung Handlungsbedarf. Eine Zusammenlegung der beiden Zonen kann jedoch nicht empfohlen werden. Die Parkzone 4 beinhaltet aktuell lediglich die Dobenastraße und die Myliusstraße. Die Parkzone 3 umfasst den Neustadtplatz, den Parkplatz Burgstraße und die obere Bahnhofstraße mit insgesamt 160 Stellplätzen. Der Parkplatz Burgstraße weist eine gute Auslastung aus. Die obere Bahnhofstraße und der Neustadtplatz haben Reserven.

Die Parkplätze der Zone 3 haben an den Eingängen zur Innenstadt eine exponierte Lage und sind im Gegensatz zu den Parkplätzen der Zone 4 sehr gut zu erreichen. Aus diesem Grund haben sie eine höhere Gebühr und werden in erster Linie für diejenigen Kunden und Besucher vorgehalten, die länger als 2 Stunden parken möchten. Die Zielgruppe der Zone 4 sind die Beschäftigten. Würde man die Gebühren für die Zonen 3 und 4 vereinheitlichen, ist davon auszugehen, dass die beschäftigten Dauerparker vorrangig auf den günstiger liegenden Parkplätzen der Zone 3 und weniger auf den Stellplätzen der Zone 4 parken würden. In der Folge würden für die Kunden weniger Parkplätze zur Verfügung stehen. Weiterhin würde die beantragte Vereinheitlichung dazu führen, dass das Kombiticket zur vergünstigten Nutzung der Straßenbahn und den Stadtbus während der Parkzeit in der neuen Zone nicht mehr angeboten wird. Dieses Ticket, dass sich seit seiner Einführung im Jahr 2015 stetig wachsender Beliebtheit erfreut, kann auch heute nur in den Zonen 1, 2 und 3 angeboten werden. In der Zone 4 mit einer Tagesgebühr von 2 € kann dieses Angebot nicht eingeführt werden. Eine Vereinheitlichung der beiden Zonen kann die Verwaltung aus den vorgenannten Gründen nicht empfehlen.

Eine Gebührenreduzierung in der Zone 3 und die Reduzierung der räumlichen Ausdehnung der Zone 4 werden dagegen von der Verwaltung als sinnvoll erachtet. Entsprechende Beschlussvorschläge wurden in der Vorlage 887/2018 unter den Beschlusspunkten 1 und 4 eingearbeitet.

Fazit:

Die Beschlusspunkte 1. und 4. der Vorlage 887/2018 zielen auf die Optimierung der Nutzung des öffentlichen Parkraumes in den Zonen 3 und 4 ab. Die Verwaltung empfiehlt, eine darüber hinausgehende Anpassung, wie im vorliegenden Antrag formuliert, abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen


Levente Sárközy